

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 106

2021_09_BKD_Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)_2021.BKD.20622

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> in Ausführung von Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ¹⁾ und Artikel 48 der Kantonsverfassung (KV) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 Gegenstand			

¹⁾ SR [818.102](#)

²⁾ BSG [101.1](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Dieses Gesetz regelt die Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich, deren Finanzierung sowie den Vollzug.			
Art. 2 Grundsatz ¹ Der Kanton kann Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Beiträgen unterstützen. ² Er beteiligt sich gesamthaft höchstens im gleichen Umfang wie der Bund an der Finanzierung der Beiträge.			
Art. 3 Finanzierung ¹ Die kantonale Beteiligung an den Beiträgen wird durch zweckbestimmte Einlagen in den Kulturförderungsfonds finanziert. ² Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zweckbestimmten Einlagen.		² Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zweckbestimmten Einlagen <u>bis höchstens zehn Millionen Franken pro Jahr. Über höhere Einlagen beschliesst abschliessend der Grosse Rat.</u>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 4 Zweckbestimmte Einlagen			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zweckbestimmten Einlagen werden zusätzlich zur Einlage gemäss Artikel 34 Absatz 3 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁾ geleistet. ² Sie werden aus allgemeinen Mitteln oder mit Geldspielmitteln aus dem Lotteriefonds getätigt, wobei von den folgenden Artikeln abgewichen werden kann: a Artikel 41 Absätze 2 und 3 des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG)²⁾, b Artikel 34 Absätze 2 und 3 KKFG, c Artikel 17 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)³⁾. ³ Der Regierungsrat berücksichtigt bei seinem Beschluss a die vorhandenen und praxisgemäss erforderlichen Reserven, die bestehenden Verpflichtungen und den durchschnittlichen Mittelbedarf des Kulturförderungsfonds und des Lotteriefonds sowie b die finanzpolitische Ausgangslage des Kantons. ⁴ Die zweckbestimmten Einlagen sind von den Transfers gemäss Artikel 21a SStG ausgenommen.			

1) BSG [423.11](#)

2) BSG [935.52](#)

3) BSG [102.1](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 5 Nicht verwendete Mittel ¹ Nicht verwendete Geldspielmittel fliessen zurück in den Lotteriefonds. ² Nicht verwendete allgemeine Mittel werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.			
Art. 6 Verfahren ¹ Soweit dieses Gesetz oder die eidgenössische Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung. ² Beitragsgesuche sind elektronisch über das Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons einzureichen.			
Art. 7 Zuständigkeiten ¹ Soweit dieses Gesetz oder die eidgenössische Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Zuständigkeiten zur Gewährung von Beiträgen die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung. ² Der Regierungsrat kann die Zuständigkeiten zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs abweichend von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 SStG regeln.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 8 Datenbearbeitung und -bekanntgabe ¹ Die zuständige Behörde bearbeitet alle Personen- daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben ge- mäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich benötigt. ² Sie kann die benötigten Daten bei folgenden Be- hörden und Dritten einholen und an diese bekannt- geben: a zuständige Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, b Dritte, die Aufgaben gemäss eidgenössischer Co- vid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich erfüllen, c Privatversicherungen. ³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden angemessen über den Datenaustausch mit Behör- den und Dritten informiert.			
Art. 9 Information der Öffentlichkeit ¹ Die zuständige Behörde gibt folgende Daten pro Beitragsbereich über Internet bekannt: a Höhe der Beiträge insgesamt, b Namen der Beitragsempfängerinnen und Beitrags- empfänger in alphabetischer Reihenfolge.			
Art. 10 Ausführungsbestimmungen			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
Art. 11 Inkrafttreten und ausserordentliche Veröffentlichung ¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft. ² Es ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG) ¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).	Art. 11 Inkrafttreten und ausserordentliche Veröffentlichung <u>Befristung</u> ¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft <u>und gilt längstens bis am 29. Februar 2024.</u> <u>Vorbehalten bleibt Artikel 12.</u>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 12 Ausserkraftsetzung ¹ Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz ausser Kraft, sobald die Beiträge zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gemäss eidgenössischer Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich eingestellt werden.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
<i>Keine Aufhebungen.</i>			

¹⁾ BSG [103.1](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
IV.			
1. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. März 2022 in Kraft. 2. Es ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG) ¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).			
Bern, 22. Dezember 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 12. Januar 2022 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Schmidhauser		Bern, 2. Februar 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

ID 2566

¹⁾ BSG [103.1](#)